

**Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Großen Kreisstadt Marienberg
(Feuerwehrkostensatzung – Fwks)**

vom 02.11.2021

zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 01.10.2024

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722, der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg in seiner Sitzung am 01.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldnerin / Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Marienberg

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Marienberg im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Marienberg.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Marienberg wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr, z.B. des vorbeugenden Brandschutzes (Durchführung von Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen), wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Marienberg berechnet. Dieses Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Die Einsatzzeit für Personal beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuer-

wehr, bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitanatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.

- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zuzüglich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (5) Soweit durch die Freiwillige Feuerwehr Marienberg Leistungen außerhalb der Pflichtleistungen erbracht werden, gelten die Kostensätze gemäß Kostenverzeichnis zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Gleiches gilt für den Verwaltungskostenzuschlag nach § 4, Absatz 4 und für den Zeitwertersatz nach § 4, Absatz 6 dieser Satzung.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin / dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Marienberg vorgehalten werden.

§ 5 Kostenschuldnerin / Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet:
 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
 8. die Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte
- (2) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die im § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet:
1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Marienberg vom 1. März 2010 sowie die Satzung der Stadt Zöblitz zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zöblitz vom 9. Mai 2011 außer Kraft.

Marienberg, 02.11.2021

Heinrich
Oberbürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Marienberg

1. Kostensätze für Leistungen des Personals der Feuerwehr je Einsatzstunde

1.1 Kostensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

je Einsatzkraft 10,23 Euro

2.1 Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen, einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte je Einsatzstunde und Fahrzeug pauschal gemäß § 69 Abs. 8 SächsBRKG

2.1.1	KdoW	52,80 Euro
2.1.2	ELW 1	125,40 Euro
2.1.3	MTW	56,40 Euro
2.1.4	TSF-W	103,80 Euro
2.1.5	LF 10	204,00 Euro
2.1.6	HLF 10	214,80 Euro
2.1.7	HLF 20	397,80 Euro
2.1.8	TLF 3.000	277,80 Euro
2.1.9	TLF 4.000	337,80 Euro
2.1.10	GW-G	411,60 Euro
2.1.11	GW-L2	238,80 Euro
2.1.12	DLA(K) 23	678,60 Euro

2.2 Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen, einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte je Einsatzstunde und Fahrzeug pauschal gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 SächsBRKG (besondere Einsatzmittel, außerhalb der Feuerwehrfahrzeug-Norm)

2.2.1	ELW	49,29 Euro
2.2.2	GTLF 5.000	269,26 Euro
2.2.3	GTLF 10.000	97,50 Euro

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

unverändert

4. Verwaltungsgebühr für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes je Einsatzstunde

Verwaltungsgebühr für die personelle Mitwirkung bei der

Durchführung der Brandverhütungsschau

63,82 Euro

5. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Soweit durch die Freiwillige Feuerwehr Marienberg Leistungen nach § 4, Absatz 5 erbracht werden, gelten die Kostensätze nach Punkt 1 und 2 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.